



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/2062 I
26.06.2018

Unser Zeichen
F4-2080-3-37

München
17.08.2018

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm vom 19.06.2018
betreffend Asylplan Bayerische Staatsregierung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1.

Mit welchen Kosten kalkuliert die Staatsregierung bezüglich des Charterns von Maschinen zur Durchführung von den laut Asylplan vorgesehenen eigenen bayerischen Abschiebeflügen (bitte schätzen und aufschlüsseln nach Kosten für Flugzeug und Personal)?

Die Kosten für bayerische Abschiebungsflüge lassen sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht näher beziffern. Die Kosten für Chartermaschinen sind von verschiedenen Faktoren wie z.B. Größe des Fluggeräts, Zeitpunkt und Dauer des Fluges, Flugstrecke abhängig. Bei den Personalkosten ist entscheidend, ob im jeweiligen Einzelfall die Abfertigung und Begleitung des Fluges ausschließlich durch bayeri-

sche Bedienstete erfolgt oder ob hierbei auch die Beteiligung der Bundespolizei oder ggf. auch externer Dienstleister notwendig ist.

zu 1.2. Wie viele eigene bayerische Abschiebeflüge sollen pro Jahr in Bayern stattfinden (bitte schätzen und jeweiligen Abflughafen nennen)?

Die bayerischen Ausländerbehörden beteiligen sich wann immer dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist, in größtmöglichem Umfang an Sammelabschiebungen des Bundes und anderer Bundesländer. Es bestehen jedoch diesbezüglich immer wieder personelle und organisatorische Kapazitätsengpässe, z. B. bei der Begleitung durch Beamte der Bundespolizei oder bei freien Plätzen in den Flugzeugen, wodurch eine zeitnahe Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht immer sicher gewährleistet werden kann. Um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, werden Sammelrückführungen insbesondere auf dem Luftweg durch Sammelabschiebungsflüge weiter ausgebaut. Die Bayerische Polizei wird dabei die Bundespolizei in der gemeinsamen Zielsetzung, Verzögerungen bei der Abwicklung der Rückführungen zu vermeiden, künftig bedarfsorientiert unterstützen.

Die Anzahl der künftig durchzuführenden Flüge hängt von zahlreichen verschiedenen Einflussfaktoren, wie z.B. der Anzahl der tatsächlich abschiebbaren Personen, der Zahl der künftig vom Bund organisierten Sammelabschiebungsmaßnahmen sowie der Rücknahmebereitschaft der Herkunftsstaaten, welche sich sämtlich nicht vorhersehen lassen, ab.

Soweit Sammelabschiebungsmaßnahmen ausschließlich unter bayerischer Beteiligung stattfinden, liegt es aus organisatorischen und logistischen Gründen nahe, diese vorzugsweise über den Flughafen München durchzuführen.

zu 1.3. Wie soll der aktuell diskutierten Problematik der mangelnden Berechtigung einzelner Bundesländer und ihrer Beamtinnen und Beamten zur diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Problemfällen in den jeweiligen Abschiebungszielländern begegnet werden?

Die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland obliegt ausschließlich Bundesbehörden. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen bei der Rückführung von ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen durch bayerische Behörden erfolgen in bewährter Weise in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes.

zu 2.1.

Wie werden sich die Schulungen der bayerischen Polizeibeamten gestalten (bitte Antwort aufschlüsseln nach Zeitraum, Schulungsinhalten, Verantwortliche Abteilung, Kosten)

Die Polizeiinspektion Flughafen betreut künftig mit einer Koordinierungsstelle den Personalpool an Personenbegleitern Luft. Dabei prüft sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Eignung und Vorliegen der formalen Voraussetzungen, wie z.B. Impfstatus, Dienstpässe und Fortbildungen.

Die Durchführung der Schulung der bayerischen Polizeivollzugsbeamten findet zunächst durch die Bundespolizei statt. Die durch die Bundespolizei ausgebildeten Personenbegleiter Luft fungieren künftig wiederum als Multiplikatoren für die Beschulung weiterer Beamter. Die Schulung der Beamten ohne Vorerfahrung dauert grundsätzlich drei Wochen.

Der Fortbildungsinhalt teilt sich bei den Beamten in theoretische (allgemeine und rechtliche Grundlagen, interkulturelle Kompetenz, Ablauf einer Rückführung etc.) und praktische (Situationstraining, Einsatztraining, Einsatzkommunikation etc.) Inhalte auf.

Aussagen zu den Kosten können zum derzeitigen Planungsstand nicht gemacht werden.

zu 2.2.

Welche Einrichtungen sollen für die geplante Justizvollzugsanstalt in Passau und die geplante Abschiebehafteinrichtung in Hof genutzt werden?

Für die künftige Einrichtung für Abschiebungshaft in Passau ist ein Neubau auf einem bereits im Staatseigentum stehenden Grundstück an der Königschaldinger Straße in Form einer bundesweit einzigartigen Kombianstalt für Straf- und Untersuchungshaft sowie räumlich getrennt hiervon, für Abschiebungshaft geplant. In Passau werden 450 Haftplätze entstehen, von denen bis zu 200 Plätze – räumlich getrennt, aber auf dem Gelände der künftigen Anstalt – als Abschiebungshaftplätze genutzt werden können. Sofern diese Haftplätze nicht erforderlich sind, stehen diese dem normalen Strafvollzug zur Verfügung. Mit dieser bundesweit einmaligen Kombinationslösung kann auf plötzlich eintretende Veränderungen angemessen und schnell reagiert werden, ohne dass teure Leerstände vorgehalten werden müssen.

Die Einrichtung für Abschiebungshaft in Hof wird als Neubau mit 150 Abschiebungshaftplätzen geplant und soll auf einem bereits im Staatseigentum stehenden Grundstück unmittelbar neben der Justizvollzugsanstalt Hof kurzfristig realisiert werden.

zu 2.3.

Mit welchen Kosten kalkuliert die Staatsregierung bezüglich der Umsetzung der beiden Abschiebeeinrichtungen (wenn aktuell noch nicht einsehbar, bitte jeweils schätzen)?

Nachdem für beide Bauvorhaben eine General- bzw. Totalunternehmervergabe beabsichtigt ist, können derzeit keine Angaben zu den Gesamtbaukosten gemacht werden. Ansonsten wären finanzielle Nachteile des Freistaats Bayern im Ausschreibungsverfahren zu befürchten.

zu 3.1.

Mit welchem Personalbedarf rechnet die Staatsregierung für die beiden Abschiebeeinrichtungen (bitte aufschlüsseln nach Tätigkeit und Kosten)?

Für die neuen Justizvollzugsanstalten in Hof und Passau sind nach den Stellenplänen folgende zusätzliche Planstellen vorgesehen:

1. JVA Hof

Anzahl Planstellen	Tätigkeit	Durchschnittliche Stellengehälter (Jahresbeträge 2019)
2	Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 4. Qualifikationsebene	174.300,-- €
6	Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 3. Qualifikationsebene	375.800,-- €
5	Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 2. Qualifikationsebene	230.600,-- €
1	Arzt	86.100,-- €
3	Psychologen	245.300,-- €
2	Seelsorger	151.300,-- €
2	Lehrer	149.300,-- €
6	Sozialarbeiter	357.200,-- €
2	Werkdienst	78.900,-- €
6	Krankenpfleger	265.100,-- €
61	Allgemeiner Vollzugsdienst	2.833.200,-- €
96		4.947.100,-- €

2. JVA Passau

Anzahl Planstellen	Tätigkeit	Durchschnittliche Stellengehälter (Jahresbeträge 2019)
3	Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 4. Qualifikationsebene	237.400,-- €
9	Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 3. Qualifikationsebene	482.400,-- €
16	Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 2. Qualifikationsebene	654.900,-- €
3	Arbeitnehmer Verwaltung	154.200,-- €
2	Ärzte	172.200,-- €
5	Psychologen	374.300,-- €
2	Seelsorger	151.300,-- €
2	Lehrer	149.300,-- €
7	Sozialarbeiter	403.900,-- €
12	Werkdienst	473.400,-- €
10	Krankenpfleger	407.300,-- €
228	Allgemeiner Vollzugsdienst	9.485.300,-- €
299		13.145.900,-- €

zu 3.2.

Welche spezifischen finanziellen Zahlungen sollen durch Sachleistungen ersetzt werden?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen soweit möglich durch Sachleistungen und nicht durch Geldleistungen erbracht werden.

zu 3.3.

Welche Kosten werden für die spezifischen Sachleistungen kalkuliert?

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, da die hierfür zuständigen Regierungen die diesbezüglichen Verträge mit einzelnen Vertragspartnern aushandeln und der Vertragsinhalt und die Konditionen je nach Standort unterschiedlich ausfallen.

zu 4.1.

Wie soll die im Asylplan der Staatsregierung beschriebene Taskforce personell gestaltet werden?

zu 4.2.

Mit welchen Kosten kalkuliert die Staatsregierung für eine solche Taskforce?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Organisationsstruktur und die personelle Ausstattung der einzelnen Organisationseinheiten des zum 1. August errichteten Landesamts für Asyl und Rückführungen, welches auch die spezielle Task-Force beinhaltet, werden derzeit durch das Landesamt erarbeitet.

zu 4.3.

Im Falle des Widerstands von Asylbewerbern oder Asylbewerberinnen, welchem Prozedere soll seitens der Taskforce gefolgt werden, um eine Abschiebung bei entsprechend unverändert garantiertem Zugang zu Rechtsmitteln des Beschuldigten zu beschleunigen?

Für eine Aufenthaltsbeendigung wegen Straffälligkeit gelten je nach Aufenthaltsstatus des Ausländers sehr unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen. Unter anderem auch aus diesem Grund wird beim Landesamt eine spezielle Task-Force eingerichtet, um in Zusammenarbeit mit allen am Asylverfahren beteiligten Behörden sowie Polizei- und Justizbehörden Maßnahmen gegen gewalttätige und randalierende Asylbewerber zu ergreifen. Ziel ist, deren Aufenthalt in Deutschland so schnell wie möglich zu beenden.

zu 5.1.

Unter welchen spezifischen Voraussetzungen und Konstellationen möchte die Staatsregierung Menschen an den bayerischen Grenzen zurückweisen?

Zurückweisungen an der Grenze liegen in der Zuständigkeit der Bundespolizei. Gemäß Verfahrensabsprache des Staatsministeriums des Innern und für Integration mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 11. Juli 2018, werden Fälle von Zurückweisungen bzw. Einreiseverweigerungen von der Bayerischen Polizei, die im Rahmen der eigenständigen Grenzkontrollen festgestellt werden, an die Bundespolizei zur Durchführung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen übergeben.

zu 5.2.

Welche Vereinbarungen hierzu gibt es mit dem Nachbarland Österreich?

Zurückweisungen an der Grenze haben nach den Vorgaben der zuständigen Bundesbehörden zu erfolgen. Im Koalitionsausschuss vom 05.07.2018 wurde dazu folgende Vereinbarung getroffen: „Das Recht auf Asyl beinhaltet nicht das Recht, sich das europäische Land aussuchen zu können, in dem man Asyl erhält. Deshalb sollen künftig an der deutsch-österreichischen Grenze Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben (EURODAC Cat.1-Eintrag) direkt in das zuständige Land zurückgewiesen werden, sofern mit diesem Mitgliedstaat ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen oder das Benehmen hergestellt wurde, dass er die Antragsteller wieder zurücknimmt. In den Fällen, in denen sich Länder Verwaltungsabkommen über die direkte Zurückweisung verweigern, findet die Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Republik Österreich statt.“

zu 5.3.

Wie soll eine verlässliche, kurzfristige Prüfung des Status der jeweiligen betroffenen Menschen sichergestellt werden?

Regelmäßig wird der ausländerrechtliche Status einer Person durch die mitgeführten Ausweis- und ggf. notwendige aufenthaltsrechtliche VISA-Dokumente festge-

stellt. Sollten keine Ausweis- und/oder aufenthaltsrechtlichen Dokumente mitgeführt werden, können durch Identitätsfeststellung im sogenannten AFIS – Schnellabgleich (Online-Abgleich von ein bis drei Fingerabdrücken) personenbezogene Daten erhoben werden. Darüber hinaus kann eine EURODAC-Abfrage durchgeführt werden, um festzustellen, ob bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde.

Auf Grundlage dieser Daten kann in der Regel eine Entscheidung hinsichtlich der Möglichkeit der Ergreifung ausländerrechtlicher bzw. polizeilicher Maßnahmen getroffen werden.

Darüber hinaus kann ggf. ein Abgleich der personenbezogenen Daten im Informationssystem der Bayerischen Polizei und im Ausländerzentralregister (AZR) erfolgen.

zu 6.1.

Wie soll nach solch einer Entscheidung der weitere Reiseweg der betroffenen Personen verfolgt werden bzw. ist dies vorgesehen?

Eine weitere Verfolgung des Reiseweges von zurückgewiesenen Personen ist nicht vorgesehen.

zu 6.2.

Welchen Beitrag möchte die Staatsregierung zu einer flächendeckenden Prüfung der Einreise von Menschen an den Außengrenzen Bayerns leisten?

Die Entscheidung der Staatsregierung, ab 1. Juli 2018 eine Bayerische Grenzpolizei einzurichten dient dazu, die personellen und sachlichen Ressourcen der Bayerischen Polizei bei der Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden bzw. grenzbezogenen Kriminalität, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, weiter auszubauen. Mit der Bayerischen Grenzpolizei soll insbesondere die Schleierfahndung weiter intensiviert werden. Für die fachliche Aufsicht über die Bayerische Grenzpolizei ist ebenfalls seit 1. Juli 2018 die neue Direktion der Bayerischen Grenzpolizei mit Sitz in Passau zuständig.

Zentraler und wichtiger Kernpunkt des Konzepts ist die schrittweise Erhöhung der Personalstärke der Grenzpolizeidienststellen.

Mit Blick auf die geplanten zusätzlichen 500 Stellen für die Bayerische Grenzpolizei sollen, vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidungen des Haushalts-

gesetzgebers, beginnend ab dem Jahr 2019 bis ins Jahr 2023 den Dienststellen und Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei jährlich 100 Stellen zugewiesen werden. Ebenfalls sukzessive wird in diesem Zeitrahmen die Zuteilung der entsprechenden Beamten erfolgen. Für die Verteilung der zusätzlichen Stellen auf die Dienststellen und Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei wird derzeit ein fachliches Konzept erarbeitet. Inwieweit weitergehende organisatorische Maßnahmen angezeigt sind, ist im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des beabsichtigten Personalaufwuchses bei allen Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei bis 2023 sowie der weiteren Erfahrungswerte zu prüfen.

zu 6.3.

Welchen Beitrag möchte Bayern zu einer besseren Unterstützung der Hauptankunftsländer Griechenland und Italien leisten?

Auswärtige Beziehungen sind Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland. Ob und in welcher Weise ein Beitrag Bayerns geleistet werden kann, hängt von etwaigen Vereinbarungen der Bundesregierung ab.

zu 7.1.

Wie viele Menschen arbeiten derzeit in Bayern in Arbeitsgelegenheiten gemäß Asylbewerberleistungsgesetz?

zu 7.2.

Unter welchen Bedingungen und nach welchem Zeitraum können und sollten Menschen, die zu diesem Minimallohn arbeiten, in reguläre Beschäftigungsverhältnisse überführt werden?

Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um ein Instrument des Asylbewerberleistungsgesetzes; es ist kein Beschäftigungsverhältnis im arbeits- oder sozialrechtlichen Sinne. Es wird daher auch kein Lohn, sondern ähnlich wie im Bereich der Arbeitsgelegenheiten nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bedingungen.

zu 7.3.

Wie wurde der Bedarf von 3000 – 5000 Arbeitsgelegenheiten gemäß Asylbewerberleistungsgesetz ermittelt?

Die Zielvorgabe des Bayerischen Asylplans zusätzlich 5.000 Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, beruht darauf, möglichst vielen Asylbewerberleistungsberechtigten eine gemeinwohlorientierte Beschäftigung zu ermöglichen.

zu 8.1.

Wie wird das entsprechende Recht auf Datenschutz von Asylsuchenden bei der Verwendung von mobilen Fingerabdruck-Scannern und polizeilichen Smartphone Messengerdiensten beachtet?

Der Einsatz der polizeilichen Technik richtet sich stets nach den gesetzlichen Vorgaben und beachtet die dort vorgegebenen Datenschutzbestimmungen. Die Einhaltung des Datenschutzes wird dabei u. a. vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz regelmäßig überprüft.

zu 8.2.

Wie werden die so gesammelten Daten mit den bestehenden Datenbanken (EUROPOL etc.) abgeglichen beziehungsweise synchronisiert?

Mit mobilen Fingerabdruck-Scannern können technisch derzeit nur Abfragen in der Datenbank des Bundeskriminalamtes AFIS und im Schengen-Fahndungsbestand durchgeführt werden, da insbesondere das System „EURODAC“ für den Abgleich sogenannte „gerollte“ Fingerabdrücke (d.h. die Abnahme des vollständigen Hautleistenbildes von Nagelkante zu Nagelkante) erfordert. Die bei der Bayerischen Polizei zurzeit im Einsatz befindlichen mobilen Fingerabdruckscanner verfügen nicht über die technische Möglichkeit, Fingerabdrücke „gerollt“ aufzunehmen. Eine EURODAC-Anfrage ist jedoch im Zuge der erkennungsdienstlichen Behandlung nach ausländerrechtlichen Bestimmungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär